



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG  
zum **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisie-  
rung des Bundespolizeigesetzes (BPolG)**

---

Berlin, 8. August 2025

Lobbyregisternummer R001662

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Deutsche Bahn (DB) begrüßt das mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel, die Bundespolizei (BPOL) zu stärken und das bestehende Bundespolizeigesetzes (BPoG) an die technische Entwicklung sowie an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Gefahrenlagen anzupassen.

Die BPOL ist ein elementarer Bestandteil der Sicherheitsarchitektur des Verkehrsträgers Schiene, insbesondere an den Bahnhöfen in Deutschland. Die DB und die BPOL sind seit vielen Jahren über eine Ordnungspartnerschaft mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) enge Sicherheitspartner. Die DB ist bestrebt, für bestmögliche Arbeitsbedingungen der BPOL in und an den Bahnhöfen zu sorgen und arbeitet gemeinsam mit der BPOL eng und konstruktiv daran, das hohe Sicherheitsniveau für Reisende und Beschäftigte stetig weiter zu verbessern. Von der Präsenz der BPOL an den Bahnhöfen profitieren nicht nur die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und die Reisenden, die polizeiliche Gefahrenabwehr ist auch integraler Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung des Staates für die Eisenbahnen des Bundes.

Die DB bekennt sich klar zu dem Grundsatz, adäquate Flächen in den Bahnhöfen für die Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung unterliegt einer stetigen Qualitätsverbesserung.

Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Arbeit im Rahmen der Ordnungspartnerschaft an einer kontinuierlichen Verbesserung der Unterbringungssituation der BPOL in den Bahnhöfen ist die Fortführung des Status quo der sog. Selbstkostenübernahme der BPOL für die Nutzung der Liegenschaften und der zur Verfügung gestellten Anlagen konsequent und zu begrüßen. Das Erfordernis zum Antrag auf Selbstkostenerstattung würde eine zusätzliche Bürokratie bedeuten.

Die Definition der Unterstützungspflichten bedarf zur Vermeidung von Unklarheiten der weiteren Konturierung.

Neuerungen des BPoG bestehen in der Erweiterung der Befugnisse zur Gefahrenabwehr wie z.B. Regelung von Aufenthaltsverboten, Pflicht zur Übermittlung von Fahrplandaten, auch an benannte Dritte mittels Vorgaben zum Übertragungsweg und Format sowie die Neueinführung einer Meldepflicht bei schädigenden Ereignissen an die BPOL. Die vorgesehene Befugnis zur Anordnung von Aufenthaltsverboten und Durchsetzung von Waffenverbotszonen wird begrüßt. Die Vorgaben zur Fahrplandatenübermittlung und Meldeverpflichtung bei besonderen Ereignissen stoßen hingegen auf Bedenken.

**Daraus leiten sich folgende konkrete Anpassungsbedarfe und -vorschläge ab:**

### **§ 3 Bahnpolizei: Anpassung der Gesetzesbegründung**

Die DB befürwortet die Streichung der Ausgleichszahlung des durch die Aufgabenerfüllung „begünstigten Verkehrsunternehmens“ für erlangte Vorteile (§ 3 Abs. 2 BPoG). Jedoch bedarf es auch einer Anpassung der Gesetzesbegründung. Begründet wird die Streichung mit (weiteren) Verpflichtungen an anderer Stelle, deren Unterstützung unentgeltlich erfolge, und so eine Doppelbelastung vermieden werde. Zutreffenderweise bestehen Unterstützungspflichten an anderer Stelle fort, jedoch werden für diese Pflichten die Selbstkosten erstattet. Insoweit ist die Gesetzesbegründung der Unentgeltlichkeit zum normierten Text widersprüchlich.

## **§ 60 Aufenthaltsverbot:** ergänzende Formulierung zum Eisenbahnverkehr

Die DB befürwortet die Einführung eines Aufenthaltsverbots von bis zu drei Monaten. Aus Sicht der DB ist der Eisenbahnverkehr ebenso schützenswert wie der Luftverkehr. Besonders häufig sind im Eisenbahnverkehr Anwendungsfälle wie bspw. Übergriffe auf Mitarbeitende, randalierende und gewalttätige Fußballfans und schwerwiegende Vandalismusschäden. Daher sollte auch die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs in der Norm ergänzt werden, um so eine Erweiterung auf den Eisenbahnverkehr sicherzustellen.

Die DB schlägt folgende, ergänzende Formulierung in § 60 BPolG vor (Ergänzung unterstrichen):

„Die Bundespolizei kann einer Person für höchstens 3 Monate den Aufenthalt an einem Ort untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat, die die Sicherheit des Luftverkehrs oder des Eisenbahnverkehrs in erheblichem Maße beeinträchtigt, begehen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es hat berechtigte Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

**§ 96 Unterst tzungspflichten – Vorbemerkung:** Der Referentenentwurf enth lt zu den  nderungen im Rahmen der Unterst tzungspflichten, die teilweise ausgeweitet werden, nur eine kurze, allgemeine Begr ndung. Wir regen zu den jeweiligen Tatbest nden eine detaillierte Begr ndung an.

**§ 96 Abs. 2 Ziffer 3 Unterst tzungspflichten –  bermittlung Fahrplandaten:** Erg nzung einer Liste „benannter Dritter“

Zuk nftig sollen Daten zu Fahrpl nen und Verkehrsbewegungen an von der BPOL „benannte Dritte“  bermittelt werden. Unklar ist, an wen Daten  bermittelt werden sollen. Daher sollte eine abschlie ende Liste an „Dritten“ im Gesetz erg nzt werden, also an wen diese Daten weitergeleitet werden d rfen. Außerdem sollte der Nutzungszweck der Daten festgelegt werden.

Bereits heute sehen die Nutzungsbedingungen des Schienenwegebetreibers der DB (INB) bei der Trassenanmeldung durch die EVU des Personen- und G terverkehrs eine Meldung mit der Kennzeichnung „sicherheitsrelevante Z ge“ an die BPOL vor. Als sicherheitsrelevant gelten Zuganmeldungen bspw. bei Demonstrationen, weiteren Gro veranstaltungen und auch Transporte zu milit rischen Zwecken.

 ber vorhandene Zugriffsm glichkeiten auf Systeme der DB sieht die BPOL bereits Zuglaufdaten ein und kann sie f r eigene Zwecke verwenden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorgesehenen weitergehenden Daten bermittlungspflichten im Grundsatz entbehrlich. Sollte eine Daten bertragung erforderlich sein, sollten dazu die bestehenden Standardschnittstellen der DB genutzt werden.

Zudem sollte die Gesetzesbegr ndung zu § 96 Abs. 2 Ziffer 3 wie folgt erg nzt werden:

„Die rechtzeitige  bermittlung der Fahr- und Flugpl ne beinhaltet eine Bereitstellung aller nicht personenbezogenen Daten auf dem im  blichen Gesch ftsverkehr aktuellen Stand der Technik, die ein Betreiber eines im Personen- und G terverkehr t tigen Unternehmens in der Planung und Vorbereitung zur Gew hrleistung eines st rungsfreien Ablaufes selbst ben tigt und verarbeitet.“

## **§ 96 Absatz 2 Ziffer 5 Unterstützungspflichten – Erforderliche Einrichtungen:** Präzisierung der Formulierung

Neu ist die Regelung, dass diese Liegenschaften „gemäß polizeilichen Anforderungen“ in einem „guten Zustand zu überlassen“ und zu erhalten sind. Es bestehen Unsicherheiten, was unter der Nutzungsüberlassung „in einem guten Zustand“ gemeint ist. Aus Sicht der DB ist der gesetzliche Begriff zu unbestimmt. Gleiches gilt für die Überlassung der Einrichtungen wie Dienst- und Lagerräume gemäß den „polizeilichen Anforderungen“. Die DB weist darauf hin, dass Verabredungen, in welchem Zustand Räume zu überlassen sind, bereits vor vielen Jahren in der Rahmenvereinbarung zwischen der DB und der BPOL getroffen worden sind. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insoweit für die DB nicht.

Die DB regt daher an, diese Anforderungen zu streichen und etwaige Ausstattungsvorgaben – wie bisher – in der bestehenden Rahmenvereinbarung fortzuschreiben oder zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der BPOL zu vereinbaren und ggf. im Gesetz hierauf zu verweisen. Um dem Anliegen eines gewissen Standards Rechnung zu tragen, könnte die bisherige Formulierung des Erhalts in einem angemessenen Zustand verbleiben.

Die DB schlägt folgende Formulierung in § 96 Abs. 2 Ziffer 5 BPolG vor (Streichungen durchgestrichen, Ergänzungen unterstrichen):

„die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume ~~gemäß den polizeilichen Anforderungen~~ sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei zur Verfügung zu stellen, sie ~~in einem guten Zustand~~ zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Bundespolizei in einem angemessenen ~~diesem~~ Zustand zu erhalten,“

## **§ 96 Absatz 2 Ziffer 6 Unterstützungspflichten – Anlagen und Kommunikationseinrichtungen auf Betriebsgelände:** Konkretisierung der Pflichten

Neu ist die Verpflichtung, die Versorgung der Betriebsgelände einschließlich der der BPOL zu überlassenden Flächen nach dem Stand der Technik sicherzustellen und die dafür notwendigen Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die DB hält den Umfang der Regelung für zu weitreichend und in der Folge nicht erforderlich. Im Einzelnen:

- **Örtlichkeit:** Die Regelung betrifft nach dem Wortlaut das gesamte Betriebsgelände. Eine räumliche Eingrenzung ist nicht erkennbar. Unklar ist, ob die DB auch zu Unterstützungs- pflichten herangezogen werden kann, wenn sich in der Nähe andere gefährdete Anlagen außerhalb des Verantwortungsbereiches der DB befinden.
- **Stand der Technik:** Unklar ist, welcher „Stand der Technik“ gemeint ist. Aktuell sind über einen Rahmenvertrag zwischen der BPOL und der DB die technischen Anforderungen ver- einbart. Sollte mit der Regelung beabsichtigt sein, den jeweils aktuellen Stand der Technik sicherzustellen, so kann dies erhebliche Mehraufwände verursachen und ist praktisch kaum umsetzbar. Im Ergebnis kann die Formulierung „Stand der Technik“ nicht als Inten- tion für eine permanente, umfassende Erneuerung zu verstehen sein. Eine Einschränkung ergibt sich auch aus der (finanziellen) Zumutbarkeit für die Verpflichteten.
- **Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte (Videotechnik):** Für die Verpflichtung zur Videoausrüstung ergibt sich keine Einschränkung etwa auf bestimmte Stationen oder be- stimmte, bundespolizeiliche Kriterien wie bspw. Sicherheitslagen. Im Ergebnis könnte dies zu einer Forderung nach einer flächendeckenden Videoüberwachung sämtlicher kleiner oder großer Stationen inklusive der Empfangsgebäude, Zugänge, Personenunter- und überführungen führen, soweit es sich um „Betriebsgelände“ handelt.

- **Sprech- und Datenfunksysteme:** Es ist unklar, was mit der Gesetzesformulierung der Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, konkret gemeint ist. Bislang ist hierfür die jeweilige landesrechtliche Regelung maßgeblich, die überwiegend keine Ausrüstungs-/ Umrüstungspflicht nach dem Stand der Technik kennt. Hinzu kämen bundespolizeiliche Anforderungen.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der begründenden Unterstützungspflichtung. Die DB empfiehlt daher folgende Anpassungen in § 96 Abs. 2 Ziffer 6 BPolG (Streichungen durchgestrichen, Ergänzungen unterstrichen):

„die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, ~~nach dem Stand der Technik~~ sicherzustellen und die dafür notwendigen Anlagen und Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 31 zu errichten, zu betreiben und zu warten, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann.“

### **§ 96 Abs. 2 Ziffer 7 Unterstützungspflichten - Unterrichtung bei Ereignissen:** Konkretisierung der meldepflichtigen Ereignisse

Bislang besteht keine gesetzliche Verpflichtung, schädigende Ereignisse oder Gefahrenlagen unmittelbar an die BPOL zu melden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu keine Beweggründe aus, gleichwohl stößt die Neuregelung auf erhebliche rechtliche Bedenken:

Die Regelung ist sehr weit gefasst. Sie betrifft nicht nur Ereignisse im Bahnbetrieb, sondern generell Ereignisse auf dem „Gebiet der Eisenbahnen des Bundes“. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff „Ereignisse“ hier genau gemeint ist. Ein Ereignis, das den Benutzer, den Bahnbetrieb oder die Anlagen gefährdet, kann vieles sein. Anders als die Meldepflicht gegenüber der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) in § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) ist die Meldepflicht gegenüber der BPOL nicht auf gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb begrenzt, und erfasst somit alles, was sich im weiteren Sinne auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes abspielt. Bereits heute meldet die DB Vorfälle – entgegen dem Grundsatz „keine Mehrfachmeldungen“ – an zwei Behörden: die BEU und die BPOL.

Die Formulierung einer Pflicht „bei Eintritt eines Ereignisses“ beschränkt die Meldepflicht zudem nicht auf Ereignisse aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Unternehmen. Danach müsste jede auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Bundes tätige Person, alle, von ihr als gefährlich wahrgenommenen Ereignisse, unmittelbar melden. Die Eilbedürftigkeit der Meldung („unmittelbar“) und die Weite der Formulierung machen eine Abgrenzung im Einzelfall unmöglich.

Dazu kommt, dass umfassende Strafanzeigepflichten auch für geringfügige Delikte der deutschen Rechtsordnung fremd sind. Auch die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden kann es gebieten, nicht jeden Bagatellverstoß von Mitarbeitenden anzuzeigen. Hier muss die Geschäftsleitung eine Abwägung für und gegen eine Strafanzeige treffen können.

Die Erreichung des Ziels der kontinuierlichen Verbesserung der Eisenbahnsicherheit im Bahnbetrieb („safety“) ist zudem bereits durch die verpflichtenden Meldungen an BEU und EBA gesichert (z.B. § 2 Abs. 3 EUV). Ein reines Strafverfolgungsinteresse vermag keine umfassende, auch Ereignisse mit geringem Verschulden betreffende Meldepflicht oder faktische Selbstanzeigepflicht zu rechtfertigen.

Von dieser Intention ausgehend, erscheint eine Konkretisierung Meldepflicht sachgerecht.

Die DB regt daher an, § 96 Abs. 2 Ziffer 7 wie folgt zu formulieren (Ergänzungen unterstrichen):

„bei Eintritt eines Ereignisses auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, das den Benutzer, den Bahnbetrieb oder die Anlagen gefährdet, die Bundespolizei bei Vorliegen eines oder mehrerer folgender Ereignisse unmittelbar zu unterrichten:“

- a) Es liegen Erkenntnisse oder interne Informationen vor, dass durch die Folgen eines Ereignisses mindestens eine Person getötet oder schwerverletzt wurde oder mindestens fünf Personen leichtverletzt wurden.
- b) Es besteht der Verdacht auf vorsätzliche gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr im Sinne von § 315 Strafgesetzbuch.
- c) Es bestehen der Verdacht oder die Kenntnis, dass Personen aus einem fahrenden Zug gestürzt sind.
- d) Es bestehen der Verdacht oder die Kenntnis, dass Personen sich unbefugt in öffentlich nicht zugänglichen Betriebsanlagen aufhalten.
- e) Mindestens eine Person wurde in Folge des Betretens von Gleisanlagen getötet oder verletzt.
- f) Eine tote oder lebensgefährlich verletzte Person wird im Bereich von Bahnanlagen aufgefunden.
- g) Es werden Schutzmaßnahmen nach dem Austreten gefährlicher Güter auf dem Gebiet der Bahnanlagen erforderlich.
- h) Es müssen Gefahren, die auf den Bahnbetrieb einwirken, abgewehrt werden.
- i) Es ist zu einem Unfall zwischen einem bewegten Eisenbahnfahrzeug und einem Straßenverkehrsteilnehmer auf einem Bahnübergang gekommen.“
- j) Es besteht der Verdacht auf einen Sabotageakt.

### **§ 96 Abs. 3 Unterstützungspflichten - Weitere Einrichtungen und Leistungen:** Konkretisierung weiteren Einrichtungen und Leistungen

Unklar ist welche weiteren Einrichtungen und Leistungen konkret verlangt werden können. Aus der Begründung ist eine Intention ebenfalls nicht erkennbar. Die Regelung, wonach die BPOL auch weitere „Leistungen“ verlangen kann, darf nicht zu weiteren Anforderungen gegenüber den DB-Unternehmen führen. Soweit die Norm als sog. Auffangregelung intendiert ist, spricht Einiges dafür, eine Einschränkung in Form der Zumutbarkeit beizubehalten, um so einer Unbestimmtheit einer gesetzlichen Forderung entgegen zu wirken, und Rechtssicherheit herzustellen. Die DB schlägt daher folgende Formulierung des § 96 Abs. 3 BPolG vor (Ergänzung unterstrichen):

„Die Bundespolizei kann von den in Absatz 2 genannten Unternehmen oder Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei nach § 1 Absatz 2 zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.“

Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Regelungsgehalt keine Verpflichtung beinhaltet, weitere Flächen für die BPOL zu schaffen. Zudem sollte es eine Klarstellung dahingehend geben, dass unter „Leistungen“ keine Ermächtigung der BPOL zu verstehen ist, weitere Anforderungen an die betroffenen Unternehmen zu stellen.

#### **§ 96 Abs. 4 Unterstützungsplichten – Selbstkostenerstattung:**

Die DB begrüßt die Fortführung der Selbstkostenerstattung. Wie auch bisher, besteht ein Anspruch der von den Unterstützungsplichten betroffenen DB-Gesellschaften auf Erstattung der Selbstkosten auf deren Antrag hin.

Bislang erfolgt eine Vergütung der Selbstkosten für die überlassenen Liegenschaften auf Antrag hin. In der Praxis ist der damit verbundenen Vielzahl an Antragstellungen mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung begegnet worden. Ihr Abschluss hat zu einer erheblichen Arbeitserleichterung beigetragen. Das Antragserfordernis soll nun auf die neuen Regelungen des § 96 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 BPolG erweitert werden. Das Antragserfordernis zieht einen erheblichen Arbeitsaufwand nach sich. Weitere Anforderungen der BPolG an die DB-Unternehmen wie bspw. die Ausrüstung mit Videotechnik fallen nach der aktuell geltenden Regelung unter „weitere Einrichtungen und Leistungen“ (vgl. § 62 Abs. 4 BPolG). In § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG ist geregelt, dass „Die in Absatz 2 benannten Unternehmen ... dafür Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen“ können. Ein Antragserfordernis ist hier nicht vorgegeben. Daher regt die DB die Streichung des Antragserfordernis auch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten nach § 96 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach Absatz 3 Satz 1 BPolG an.

Ergänzend normiert § 96 Abs. 4 Satz 3 BPolG, dass ein Aufwand, der über das „über das Maß, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist“ nicht vergütet wird. Dies ist nicht näher definiert und damit unklar. Auch hier sollte bei einer Umsetzung die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

In der Entwurfsversion ist die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pauschalierung bei der Erstattung der Selbstkosten nicht mehr vorgesehen. Dies sollte jedoch weiterhin ermöglicht werden. In der bisherigen Praxis hat sich die Aufteilung beispielweise der Betriebskosten nach pauschalen Kriterien bewährt. Eine genaue Berechnung aller Kosten für jedes einzelne Objekt bzw. jede einzelne Unterstützungsleistung würde einen enormen Aufwand auf beiden Seiten verursachen. So müsste immer wieder „spitz“ abgerechnet werden. Mit der Beibehaltung einer Pauschalierung besteht Kostenklarheit für beide Seiten. Die bestehende Regelung hat sich in den vergangenen Jahren für die Beteiligten auf beiden Seiten gut bewährt. Aus Sicht der DB besteht kein Bedürfnis, an der bewährten Praxis Änderungen vorzunehmen.

Die DB regt daher eine Präzisierung der bisherigen Regelungen im Gesetzestext an und schlägt folgende Anpassung in § 96 Abs. 4 BPolG vor (Streichungen durchgestrichen, Ergänzungen unterstrichen):

„Die Bundespolizei erstattet den in Absatz 2 genannten Unternehmen ~~auf Antrag~~ ihre Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach Absatz 3 Satz 1. In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 erfolgt die Erstattung der Selbstkosten nur, soweit die Unternehmen die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. Soweit in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist, wird er nicht vergütet. Für die von der Bundespolizei zu erstattenden Selbstkosten kann eine Pauschale vereinbart werden.“